

Die plumpe Willkür des Drogenstrafrechts

Der Preis für den geistreichsten Beitrag zur aktuellen Debatte um Cannabis geht an die Mittelstandsvereinigung der CDU. Die Damen und Herren vom Wirtschaftsflügel twitterten neulich vergnügt: Man möge sie gern an ihrem Stand auf einer Tagung der Jungen Union besuchen. »Bei uns gibt's das Cannabis der Bürgerlichen: Bier«. Das war ironisch, weil sich die CDUler damit über die Legalisierungswünsche der Ampel-Parteien mokierten. Es war aber auch eine hübsche Art zuzugeben, dass man jahrzehntelang etwas kriminalisiert hat, was halt vor allem zu »den anderen« gehört. Zu den Nichtbürgerlichen.

Der Staat hat schon immer selektiv entschieden, welches gefährliche Rauschmittel er unter Strafe stellte und welches nicht. Die Geschichte des Cannabis ist da nur ein Beispiel, das Thema zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Geschichte der Kriminalisierung von Drogen, die in westlichen Ländern noch immer erstaunlich jung ist: in Deutschland keine hundert Jahre alt. Die Medizin ist selten der Treiber dieser Kriminalisierung gewesen. Ob die Politik auf Sorgen von Medizinern hörte, hing öfter davon ab, welche soziale Gruppe einen Stoff schnupfte oder schluckte. Und was man von dieser Gruppe hielt.

Los ging es in den 1870er-Jahren, als in den USA Opium verboten wurde. Aber eben nur in der Form, in der es die chinesischen Einwanderer rauchten. Die Polizei stellte sich vor den Opiumhöhlen auf, die Beamten zertrümmerten die armlangen, dünnen Pfeifen der Chinesen. Der *war on drugs* war erst einmal ein Schlag gegen Ausländer, während es gleichzeitig »im ganzen Land nur so wimmelte von Laudanum-Abhängigen aus der weißen Mittelschicht, die den ganzen Tag an ihren Tropffläschchen nuckelten«, wie die Harvard-Juristin *Ayelet Waldman* schreibt. Laudanum, so hieß Opium in flüssiger Form. Das war in wohlhabenden Kreisen populär, auch in Europa.

Fast immer war es der Fingerzeig auf soziale Außenseiter, der neue Schübe der Kriminalisierung einleitete. In den 1950er- und 60er-Jahren ging es gegen Hippies. LSD und Cannabis kamen ins Visier der Strafverfolger, amerikanische Medien nannten das dösige machende Marihuana *killer weed*, Mörderkraut. In Deutschland hatten linke Grüppchen wie der »Zentralrat der umherschweifenden Haschrebellen« auch selbst einen Anteil daran, den Konsum zur subversiven Geste zu verklären und die Droge zum Objekt des Kulturkampfes zu erheben. Darauf sprang die Politik an. Noch in den 60er-Jahren hatte es in der Bundesrepublik nicht mehr als ein, zwei Cannabis-Ermittlungen pro Woche gegeben. Obwohl der »indische Hanf« im Prinzip seit 1929 illegal war, hatte es niemanden interessiert. Erst jetzt, 1971, beschloss der Bundestag, die Gangart zu verschärfen. Man berief sich auf die Angst vor einer »seuchenartigen Ausbreitung der Drogensucht«, »soziale Destruktion« durch »der Rauschgiftsucht verfallene Familienmitglieder«. Zu jener Zeit prügeln Ehemänner im Suff, zerbrachen Familien an Schnaps und Bier. Der Zugang zu Alkohol aber wurde nicht stärker eingeschränkt.

»Eine Gesellschaft, die fünf Prozent ihrer Mitglieder wegen des Konsums von Rauschmitteln kriminalisiert, während sich zugleich weitere 30 Prozent der Bevölkerung legal und staatlich gefördert totsaufen oder -rauchen, verhält sich evident irrational.« Nämlich: keiner naturwissenschaftlichen Logik folgend. Dieser Satz stammt nicht von der Mittelstandsvereinigung der CDU. Aber von einem langjährigen Richter des Bundesgerichtshofs, *Thomas Fischer*. Er stand bis vor kurzem in dem von ihm herausgegebenen StGB-Kommentar, 65. Aufl. 2018. So sehr ist dies ein offenes Geheimnis.

Dr. Ronen Steinke, Politikkorrespondent Süddeutsche Zeitung, Berlin